

# Satzung

## des Vereins

### „Wildtierschutzverband - Dachverband für Wildtierschutz“

#### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wildtierschutzverband - Dachverband für Wildtierschutz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tier- und Naturschutzes. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
  - den Aufbau eines Netzwerks aus Tier- und NaturschützerInnen, die sich insbesondere zum Schutz von Wildtieren und ihren natürlichen Lebensräumen und damit automatisch auch zum Umwelt- und Klimaschutz engagieren,
  - die Ausarbeitung neuer nationaler und internationaler Strategien zum Schutz von Wildtieren und ihrer natürlichen Lebensräume und damit automatisch auch zum Umwelt- und Klimaschutz unter der Prämisse, dass sich sowohl Wildtierpopulationen als auch natürliche Lebensräume im Sinne einer funktionierenden Gesamtökologie schon immer von selbst reguliert und bewahrt haben ohne dass hierfür menschliche Eingriffe erforderlich gewesen wären,
  - das Aufzeigen der in weiten Teilen tierschutzwidrigen und auch unter wildtierökologischen, waldökologischen und damit automatisch auch klimaökologischen Gesichtspunkten destruktiven Praktiken und Auswirkungen der menschengemachten Jagd auf Wildtiere, national und international, insbesondere im Bereich der sogenannten „Hobbyjagd“, insbesondere durch
    - Ausarbeitung tierschutzrechtlicher und naturschutzrechtlicher Stellungnahmen zur Illegalität der Bejagung von Wildtieren und von Jagdpraktiken sowie der wirtschaftlichen Nutzung bis hin zur Zerstörung natürlicher Lebensräume,
    - Gründung eines interdisziplinären wissenschaftlichen Beirats zur Ausarbeitung einer Strategie weg vom status quo der Nutzung von Wildtieren durch Bejagung und der Nutzung ihrer natürlichen Lebensräume als Ressourcen hin zu einem Konzept professioneller WildhüterInnen und auszuweitung der jagd- und nutzungsfreier Wildtierschutz- und Naturschutzgebiete,
    - Ableitung politischer Forderungen aus den juristischen Stellungnahmen und Ergebnissen des interdisziplinären wissenschaftlichen Beirats,
    - Veröffentlichung der juristischen Stellungnahmen, der Ergebnisse des interdisziplinären wissenschaftlichen Beirats sowie der daraus abgeleiteten politischen Forderungen für Reformen des nationalen und internationalen Jagd- und Naturschutzrechts in Symposien, Fachmedien, dem Internet sowie gezielte

Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit in Presse und sozialen Medien zur möglichst weiten Verbreitung des generierten Wissens und der daraus abgeleiteten politischen Forderungen,

- juristische Prüfung, Entwicklung und Initiierung von direktdemokratischen Einflussnahmemöglichkeiten wie Volksbegehren, Volksentscheiden und Petitionen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

Der Verein hat

- a) Fördermitglieder (vgl. § 6 Abs. 1)
- b) Ordentliche Mitglieder (vgl. § 6 Abs. 2)

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt.

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und sich aktiv für seine Ziele einsetzt. Ordentliches Mitglied kann ferner jede juristische Person werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung des Tier- und/oder Naturschutzes gehört. Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Die Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied ist in elektronischer oder schriftlicher Form beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet

- durch den Tod bei natürlichen Personen,
- durch Liquidation bei juristischen Personen,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Er ist möglich wegen Verletzung der Mitgliedspflichten sowie groben Zuwiderhandelns gegen die Satzung, das Interesse oder das Ansehen des Vereins. Er ist dem Ausgeschlossenen unter Angabe von Gründen in elektronischer Form mitzuteilen. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu äußern.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten, sofern solche erhoben werden, und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, sofern ein solcher erhoben wird.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1., dem 2. und dem 3. Vorstand, der zugleich SchriftführerIn ist sowie dem/der KassenwartIn.

(2) Die vier Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils allein.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere die Einziehung von Mitgliedsbeiträgen,
- e) die Aufnahme neuer Mitglieder.

## **§ 11 Bestellung des Vorstands**

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem der Vorstandsmitglieder einberufen. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen soll eingehalten werden. Die Vorstandssitzungen können fernmündlich, insbesondere auch elektronisch stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorstands.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom/von der SchriftführerIn sowie vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand zu unterschreiben. Die elektronische Form genügt.

## **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- f) die Auflösung des Vereins.

## **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auf elektronischem Weg unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Mitgliederversammlungen können fernmündlich, insbesondere auch elektronisch stattfinden.

(2) Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder elektronisch eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der MitgliederInnen dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied und bei deren Verhinderung von einem/r durch die Mitgliederversammlung zu wählenden VersammlungsleiterIn geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen MitgliederInnen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein/e KandidatIn die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit zwischen mehreren KandidatInnen ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von acht Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der SchriftführerIn und vom/von der VersammlungsleiterIn zu unterschreiben ist. Die elektronische Form genügt.

### **§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte LiquidatorInnen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Tilgung etwaiger ausstehender Verbindlichkeiten an eine steuerbegünstigte Körperschaft des Privatrechts, zwecks Verwendung für ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke des Tier- oder Naturschutzes.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Satzung vom 29.5.2021 geändert in Berlin am 10.8.2021.